

Steuerinformation für Basisrenten

Inhaltsverzeichnis

A. EINKOMMENSTEUER	2
1. Grundsatz der steuerlichen Behandlung bei der Basisversorgung	2
2. Begünstigte Aufwendungen für den Sonderausgabenabzug	2
3. Besteuerung der Versicherungsleistungen	4
B. INVESTMENTSTEUERGESETZ	5
C. ERBSCHAFTSTEUER	5
1. Steuerpflichtiger Vorgang	5
2. Besteuerung von Renten	5
3. Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen	5
D. VERSICHERUNGSTEUER	5
E. UMSATZSTEUER	5
F. STEUERDATENAUSTAUSCH ZWISCHEN STAATEN	5

Mit dieser Steuerinformation erhalten Sie einen Überblick über die wichtigsten steuerrechtlichen Regelungen zu Ihrer Basisrente. Sie gehört zu den begünstigten kapitalgedeckten Altersrentenversicherungen nach § 10 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Einkommensteuergesetz (EStG). Die nachfolgenden Angaben beruhen auf den geltenden steuerrechtlichen Vorschriften für diese Basisrenten, die wir nach bestem Wissen wiedergeben.

Während der Vertragslaufzeit können Rechtsprechung und Änderungen von Gesetzen/Verordnungen Auswirkungen auf Ihre Basisrente haben, die wir nicht beeinflussen können.

Alte Leipziger Lebensversicherung a.G.
Alte Leipziger-Platz 1, 61440 Oberursel

A. EINKOMMENSTEUER

1. Grundsatz der steuerlichen Behandlung bei der Basisversorgung

Die Leistungen aus einer Basisrente werden nachgelagert besteuert. Das bedeutet, dass die Beitragsaufwendungen während der Ansparphase durch den gewährten Sonderausgabenabzug aus unversteuerten Einkommen aufgewendet werden und dass erst die fälligen Rentenleistungen der Besteuerung unterliegen.

Allerdings vollzieht sich der Übergang zur vollständigen nachgelagerten Besteuerung nicht sofort. Bis 31.12.2058 gelten Übergangsregelungen, die die Höhe der zu versteuernden Rentenleistungen vorgeben.

2. Begünstigte Aufwendungen für den Sonderausgabenabzug

2.1 Allgemeine und persönliche Voraussetzungen

Steuerbegünstigte Beiträge zu einer Basisrente und zu ergänzenden Zusatzversicherungen liegen vor, wenn Personenidentität zwischen dem Versicherungsnehmer, der versicherten Person, dem Beitragszahler und dem Leistungsempfänger besteht. Bei zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern kann abweichender Beitragszahler auch der Ehegatte/Lebenspartner sein, der nicht Vertragspartner ist. Handelt es sich um andere Beitragszahler, sind vom Versicherungsunternehmen die geleisteten Beiträge ebenfalls dem Versicherungsnehmer zuzurechnen, da das Versicherungsunternehmen nach Randziffer 12 des Verwaltungserlasses der Finanzverwaltung vom 24.05.2017 keine Verpflichtung zur Feststellung der Mittelherkunft trifft. Im Fall einer ergänzenden Hinterbliebenenversorgung ist ebenfalls ein abweichender Leistungsempfänger zulässig.

Die aufgewendeten Beiträge werden als Sonderausgaben nur berücksichtigt, wenn

- der steuerpflichtige Versicherungsnehmer der unbeschränkten deutschen Steuerpflicht unterliegt und
- der Vertrag gemäß Punkt 2.2 zertifiziert ist.

Zusätzlich hat das mitteilungspflichtige Versicherungsunternehmen unter Angabe der Steueridentifikationsnummer, der Zertifizierungsnummer und der Versicherungsdaten, die Höhe der im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Beiträge durch elektronische Datenübertragung über die zentrale Stelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund an die Landesfinanzbehörden zu übermitteln. Teilt der Steuerpflichtige die Identifikationsnummer trotz Aufforderung nicht mit, darf das Versicherungsunternehmen diese beim Bundeszentralamt für Steuern anfordern (§ 10 Absatz 2a Satz 2 i.V.m. § 22a Absatz 2 EStG). Die Datenübertragung wird im folgenden Kalenderjahr bis Ende Februar durchgeführt.

Sind Beiträge erst nach einem Steuerbescheid übermittelt, korrigiert oder storniert worden, ist der Steuerbescheid durch die zuständige Finanzbehörde automatisch zu ändern, sofern sich hierdurch eine Änderung der festgesetzten Steuer ergibt (§ 175b Abgabenordnung).

Das Versicherungsunternehmen hat den Steuerpflichtigen über die im jeweiligen Kalenderjahr elektronisch übermittelten Beiträge zu unterrichten.

2.2 Vertragliche Voraussetzungen

Bei der Basisrente sind folgende Voraussetzungen einzuhalten:

- Der Vertrag sieht monatlich gleich bleibende oder steigende lebenslange Altersrenten vor, die nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahrs des Steuerpflichtigen gezahlt werden. Hierbei sind Schwankungen, die auf der Überschussbeteiligung ab Rentenbeginn beruhen, unschädlich.
- Ergänzend kann die Berufsunfähigkeit oder die verminderte Erwerbsfähigkeit des Steuerpflichtigen abgesichert werden, wobei als Leistungsformen die Befreiung von der Beitragszahlung und/oder eine Rentenzahlung zulässig sind. Im Hinblick auf die Versorgungsbedürftigkeit ist es nicht zu beanstanden, wenn die Leistungsdauer bis zum vereinbarten frühestmöglichen Altersrentenbeginn reicht.

- Ergänzend können aber auch Hinterbliebene abgesichert werden, wobei als Hinterbliebene in diesem Sinn nur der überlebende Ehegatte/eingetragene Lebenspartner des Steuerpflichtigen und die Kinder, für die er Kindergeld oder den Kinderfreibetrag erhält (§ 32 EStG), anzusehen sind.
- Die Beiträge für die Altersversorgung haben im Verhältnis zu den Beiträgen für die ergänzend abgesicherten Versicherungskomponenten mehr als 50 % des Gesamtbeitrags zu betragen. Hierbei ist auf die tatsächlich entrichteten Beiträge, das heißt Netto-Beiträge nach Verrechnung mit Überschüssen, abzustellen. Im Fall der Berufsunfähigkeit/verminderter Erwerbsfähigkeit gilt die Befreiung von der Beitragszahlung als Altersvorsorgeleistung und nicht als ergänzende Absicherung, wenn dem Steuerpflichtigen vertragsgemäß kein Wahlrecht zwischen Beitragsbefreiung und Rentenzahlung eingeräumt wurde.
- Ferner dürfen die Vertragsansprüche nicht
 - vererblich (ausgenommen Hinterbliebenenrenten an die zuvor genannten Hinterbliebenen)
 - übertragbar (ausgenommen Übertragungen wegen Versorgungsausgleich bei Ehescheidung oder sofern es der Vertrag zulässt, die unmittelbare Übertragung auf einen gleichartigen Vertrag des Steuerpflichtigen beim gleichen oder anderen Unternehmen)
 - beleihbar (z.B. keine Abtretung, Verpfändung oder Vorauszahlung auf die Versicherungsleistung)
 - veräußerbar (z.B. kein Wechsel des Versicherungsnehmers)
 - kapitalisierbar (ausgenommen Abfindung von fälligen Kleinbetragsrenten, die monatlich nicht mehr als 1 % der monatlichen Bezugsgröße gemäß § 18 SGB IV betragen)

sein.

- Weitergehende Ansprüche auf Auszahlungen dürfen nicht bestehen.
- Vereinbarungen, die bis zu zwölf Monatsleistungen in einer Auszahlung zusammenfassen, sind steuerlich zulässig.

Diese Voraussetzungen werden durch die gesetzlich vorgeschriebene Zertifizierung nach § 5a des Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz sichergestellt. Die dazu erteilte Zertifizierungsnummer ist Grundlagenbescheid für die steuerliche Anerkennung der geleisteten Beiträge. Das Versicherungsunternehmen

unterrichtet daher den Versicherungsnehmer schriftlich über die Zertifizierungsnummer, das Datum, zu dem die Zertifizierung wirksam geworden ist und gibt die Postanschrift der Zertifizierungsstelle bekannt.

2.3 Abzugsfähiger Höchstbetrag

Die im jeweiligen Kalenderjahr geleisteten Beiträge zu Basisrenten, gesetzlicher Rentenversicherung, landwirtschaftlicher Alterskasse und berufsständischer Versorgungseinrichtung sind unter Berücksichtigung der Arbeitgeberbeiträge bis zum jeweils geltenden, auf volle Euro aufgerundeten Höchstbeitrag zur knapp-schaftlichen Rentenversicherung als Sonderausgaben abziehbar. Im Fall der Zusammenveranlagung von Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern verdoppelt sich der Betrag.

Eine laufende Beitragszahlung ist hierfür nicht erforderlich. Die aufgewandten Beiträge sind grundsätzlich dem Kalenderjahr zu zurechnen, in dem sie geleistet worden sind. Es gilt § 11 Absatz 2 EStG.

2.4 Kürzung des Höchstbetrags

Bei Personen, die während des ganzen oder einem Teil des Kalenderjahrs

- in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei bzw. auf Antrag befreit sind (z.B. Beamte, Richter, Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Empfänger von Amtsbezügen, Beschäftigte bei Trägern der Sozialversicherung, Kirchenbeamte und Geistliche in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen, Diakonissen, Lehrkräfte an nicht öffentlichen Schulen) oder
- nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegen, eine Berufstätigkeit ausgeübt haben und denen in diesem Zusammenhang auf Grund vertraglicher Vereinbarungen Anwartschaftsrechte auf eine Altersversorgung zustehen (z.B. Vorstandsmitglieder von Aktiengesellschaften, beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH),

ist der Höchstbetrag gemäß Punkt 2.3 um den fiktiven Betrag zu kürzen, der dem Gesamtbeitrag (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) zur gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Dies gilt auch für Abgeordnete mit Einkünften im Sinne von § 22 Nr. 4 EStG. Bemessungsgrundlage für den Kürzungsbetrag sind die erzielten steuerpflichtigen Einnahmen aus der jeweiligen Tätigkeit, höchstens der Betrag der Beitragsbemessungsgrenze Ost in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei Arbeitnehmern ist zu beachten, dass von den insgesamt begünstigten Beitragsaufwendungen (maximal der Höchstbetrag) der steuerfreie Arbeitgeberanteil zur

gesetzlichen Rentenversicherung oder einen diesem gleichgestellten steuerfreien Zuschuss des Arbeitgebers in Abzug zu bringen ist.

Bei zusammen veranlagten Ehegatten/eingetragenen Lebenspartnern ist für jeden gesondert zu prüfen, ob und in welcher Höhe der gemeinsame Höchstbetrag gemäß Punkt 2.3 zu kürzen ist.

3. Besteuerung der Versicherungsleistungen

3.1 Steuerpflichtiger

Steuerpflichtiger ist immer der Empfänger der Versicherungsleistung. Dies ist bei Alters- und Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsrenten der anspruchsberechtigte Versicherungsnehmer und bei Hinterbliebenenrenten dessen überlebender Ehegatte/eingetragener Lebenspartner und die Kinder im Sinne des § 32 EStG.

3.2 Durchführung der Besteuerung

Leistungen aus der Basisrente werden im vollen Umfang nachgelagert besteuert, unabhängig davon, ob sie als Rente (Altersrente, Berufsunfähigkeits-/Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente oder Waisenrente) oder als einmaliger Bezug (z.B. Abfindung von Kleinstrenten) ausgezahlt werden. Bis 2057 unterliegt aber nur ein Teil der Rente oder des einmaligen Bezugs der Besteuerung, wobei sich der Besteuerungsanteil nach dem Jahr des Rentenbeginns/Leistungsbezugs bestimmt. Danach sind folgende Prozentsätze anzuwenden:

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in %
2047	94,5
2048	95,0
2049	95,5
2050	96,0
2051	96,5
2052	97,0
2053	97,5
2054	98,0
2055	98,5
2056	99,0
2057	99,5
ab 2058	100,0

Der Besteuerungsanteil im Jahr des Rentenbeginns bildet die Grundlage für die Besteuerung der Rente bis zum Lebensende des Steuerpflichtigen. Der verbleibende steuerfreie Anteil der Rente wird in Form eines lebenslang geltenden Freibetrags festgeschrieben, der sich aus dem Jahresbetrag der Rente des Kalenderjahrs ergibt, das auf das Jahr des ersten Rentenbezugs folgt. Diese Regelung bewirkt, dass spätere Rentenerhöhungen (z.B. Rentenerhöhung aufgrund höherer Überschüsse) volumnäßig in die Besteuerung eingehen.

Folgen Renten aus derselben Versicherung unmittelbar einander nach (z.B. Hinterbliebenenrente folgt Altersrente), richtet sich der Besteuerungsanteil der nachfolgenden Rente nach dem Prozentsatz der ursprünglichen Rente. Allerdings ist der maßgebliche Freibetrag anhand der nun fälligen Rente neu zu berechnen.

Jedem Steuerpflichtigen steht pro Kalenderjahr ein Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 102 EUR (§ 9a Satz 1 Nr. 3 EStG) zur Verfügung, sofern er keine höheren Werbungskosten nachweist.

Leistungsbezieher, die im Ausland ansässig sind, unterliegen mit ihren Leistungen aus der Basisrente der beschränkten Einkommensteuerpflicht. Soweit ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit dem Ansässigkeitsstaat besteht, steht Deutschland grundsätzlich nur dann ein Besteuerungsrecht für die Rente oder den einmaligen Leistungsbezug zu, wenn Deutschland nach dem jeweiligen Abkommen das Besteuerungsrecht ausdrücklich zugewiesen wird. Dies gilt beispielsweise für in Niederlande, Dänemark oder Österreich ansässige Leistungsbezieher.

3.3 Rentenbezugsmitteilung

Die Versicherungsunternehmen haben die im Kalenderjahr geleisteten Renten und andere erbrachte Leistungen jeweils im Folgejahr bis spätestens Ende Februar der zentralen Stelle (Deutsche Rentenversicherung Bund) zur Weiterleitung an die Landesfinanzbehörden zu übermitteln (§ 22a EStG). Diese Rentenbezugs-

mitteilung muss die Identifikationsnummer, den Familiennamen, den Vornamen und das Geburtsdatum des Leistungsempfängers, sowie den Betrag, den Zeitpunkt des Beginns und Ende (soweit bekannt) der Rente bzw. der sonstigen Leistung beinhalten. Hat der Leistungsempfänger eine ausländische Anschrift, ist diese und seine Staatsangehörigkeit zusätzlich mitzuteilen. Folgen Renten aus derselben Versicherung einander nach, sind auch Beginn und Ende der vorhergehenden Rente anzuzeigen. Hierzu hat der Leistungsempfänger dem Versicherungsunternehmen seine Identifikationsnummer zur Verfügung zu stellen. Kommt der Leistungsempfänger trotz Aufforderung dieser Verpflichtung nicht nach, darf das Versicherungsunternehmen die Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern abfragen. Darüber hinaus hat das Versicherungsunternehmen den Leistungsempfänger selbst über die erforderliche Rentenbezugsmittelung zu unterrichten.

B. INVESTMENTSTEUERGESETZ

Ab 01.01.2018 sind in- und ausländische Investmentfonds mit ihren in Deutschland erzielten Dividenden, Immobilienerträgen und bestimmten sonstigen Einkünften in Höhe von 15 % steuerpflichtig.

Auch Fonds, die im Rahmen von Fondspolicen gehalten werden, unterliegen grundsätzlich der neuen Besteuerung.

Eine Ausnahme gilt für fondsgebundene zertifizierte Basisrenten:

Ein Steuerabzug erfolgt nicht bei Investmentfonds oder Anteilklassen die nach § 10 Investmentsteuergesetz (InvStG) steuerbefreit sind. Erfolgte der Steuerabzug, kann bei Vorlage der Nachweise für die Steuerbefreiung die Verwahrstelle der Investmentfondsanteile nach § 7 InvStG oder das zuständige Finanzamt nach § 11 InvStG die Steuer an den Investmentfonds zurückstatten.

C. ERBSCHAFTSTEUER

1. Steuerpflichtiger Vorgang

Hinterbliebenenleistungen aus einer Basisrente unterliegen grundsätzlich der Erbschaftsteuer (§ 3 Absatz 1 Nr. 4 ErbStG). Soweit jedoch der steuerpflichtige Erwerb (Versicherungsleistung zuzüglich evtl. weiterer Vermögenswerte) den persönlichen Freibetrag des Erwerbers nicht überschreitet, wird keine Erbschaftsteuer erhoben.

2. Besteuerung von Renten

Zur Ermittlung der Erbschaftsteuer sind Renten mit ihrem Vielfachen des Jahreswerts anzusetzen. Dieser Kapitalwert ist maßgebend für den anwendbaren Steuersatz nach § 19 ErbStG. Der Vervielfältiger nach § 14 Bewertungsgesetz ergibt sich aus der vom Bundesministerium der Finanzen dazu veröffentlichten Tabelle.

Anstelle der einmaligen Besteuerung des Kapitalwerts kann der Erwerber verlangen, dass die Steuer jährlich von dem Jahreswert der Rente zu entrichten ist. Die Steuer wird in diesem Fall mit dem gleichen Steuersatz erhoben, der auch für den Kapitalwert der Rente festgestellt wurde. Darüber hinaus hat der Erwerber das Recht, die Jahressteuer zum nächsten Fälligkeitstermin mit ihrem Kapitalwert abzulösen. Der Antrag auf Ablösung der Jahressteuer ist spätestens vor Ablauf eines Monats zu stellen, der dem Monat vorausgeht, in dem die nächste Jahressteuer fällig wird.

3. Anzeigepflicht der Versicherungsunternehmen

Die zu erbringenden Hinterbliebenenleistungen sowie der Name und die Anschrift des neuen Leistungsempfängers sind von dem Versicherungsunternehmen dem zuständigen Erbschaftsteuerfinanzamt anzuzeigen.

D. VERSICHERUNGSTEUER

Die Beiträge zur Basisrente und den Zusatzversicherungen sind nach § 4 Absatz 1 Nr. 5 Buchstaben a und b Versicherungsteuergesetz (VerStG) von der Versicherungsteuer befreit. Sollte der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes haben oder dorthin verlegen, ist ggf. die landesübliche Versicherungsteuer zu erheben und an die zuständigen Behörden abzuführen.

E. UMSATZSTEUER

Bei der Basisrente sind die Beiträge und Leistungen nach § 4 Nr. 10 Buchstabe a Umsatzsteuergesetz (UStG) von der Umsatzsteuer befreit.

F. STEUERDATENAUSTAUSCH ZWISCHEN STAATEN

Um grenzüberschreitender Steuerhinterziehung entgegenzuwirken, haben zahlreiche Länder zwischenstaatliche Abkommen unterzeichnet, um eine rechtliche Grundlage für einen Austausch von steuerrelevanten Informationen zu erhalten.

Basisrenten unterliegen nach dem Abkommen über den Steuerdatenaustausch zwischen Deutschland und der USA (Foreign Account Tax Compliance Act/ FATCA-Abkommen) nicht der Meldepflicht durch das Versicherungsunternehmen.

Auch nach dem zum internationalen Abkommen über die Einführung eines automatischen Informationsaustausches über steuerrelevante Daten ergangenen deutschen Finanzkonten-Informationsaustauschgesetz (FKAustG) sind Basisrenten von der Meldepflicht ausgenommen.